S a t z u n g

IN VIA Quakenbrück e.V.
Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit
für die Diözese Osnabrück

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar, wurde erfahrbar.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen:

IN VIA Quakenbrück e.V.
Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit
für die Diözese Osnabrück
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der VR-Nr. 140457
eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V. und über diesen im Internationalen Verband ACISJF –IN VIA (Association Catholique Internationale des Service de la Jeunesse Feminine).

(3) Der Verein ist Fachverband und Mitglied im Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

(4) Sitz des Vereins ist Quakenbrück.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, außerdem die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements.

Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird.

Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Hilfen für junge Menschen unterwegs und für Ortsfremde (z.B. durch Eingliederungshilfen für junge Aussiedlerinnen und junge Ausländerinnen, Angebote der Jugendbegegnung und der Jugendbildung)

b) Jugendberatungsdienste
(z.B. Sozialpädagogische Beratung an Schulen, Bildungsberatung, Berufsinformation, Beratung in Lebensfragen)

c) Jugendberufshilfe
(z.B. sozialpädagogische Hilfen, Angebote schulischer und beruflicher Bildung, Eingliederungshilfen vor allem für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen sowie durch Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen)

d) die Förderung sozialer Bildung, Ausbildung und sozialen Engagements, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und sozialen Einrichtungen

e) Unterstützung von Hilfsprojekten im Ausland auf Basis von Kooperationsverträgen mit Partnern vor Ort.

f) Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen in ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Entfaltung zu fördern.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder.

(1) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die Aufgaben der Katholischen Mädchensozialarbeit im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.

(2) Korporative Mitglieder können Gruppen, Gemeinschaften und Träger von Einrichtungen werden, die die Aufgaben der Katholischen Mädchensozialarbeit im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, einen etwaigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
a) durch Auflösung des Vereins
b) durch Ausschluß
c) durch Tod.

Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand erfolgen. Auf Antrag des Mitgliedes ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied werden.
Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verein bereits Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung.

Die Satzung kann Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ermöglichen, also aktive Mitglieder (persönliche oder korporative Mitglieder) und passive Mitglieder (Fördermitglieder).

(4) Über die Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. dem Vorstand gem. § 6
2. den Vereinsmitgliedern

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Beratung und Beschlußfassung über die Grundlinien der Vereinsarbeit
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
3. Wahl von zwei Prüferinnen/Prüfern für den Prüfungsbericht entsprechend § 7
4. Wahl des Vorstandes
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. Entgegennahme des Berichtes und Beratung über die Entwicklung der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen.

(4) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme § 5 Abs. 10).

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse - soweit satzungsgemäß zulässig - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

(8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

(9) Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, können - soweit die Änderungen formeller oder redaktioneller Art sind - vom Vorstand vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern den Beschluß von drei Viertel der auf ordnungsgemäße Ladung gem. § 3 erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch muß die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

§ 6 Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören

a) der geschäftsführende Vorstand
b) der Beirat

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

a) die Vorsitzende
b) die oder der stellvertretende Vorsitzende
c) die Geschäftsführerin

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand steht der Beirat zur Seite.
Er besteht aus

a) bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern

b) einer Vertreterin des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit- Deutschland e.V.
c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e.V.
d) der geistlichen Beraterin/dem geistlichen Berater des Vereins.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Geschäftsführerin, verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Die Geschäftsführerin kann ihr Amt entweder ehrenamtlich oder gegen Vergütung ausüben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Geschäftsführerin und der unter 4 b) c) und d) aufgeführten Beiratsmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung ins Vereinsregister im Amt.

(7) Die geistliche Beraterin/der geistliche Berater wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Bischof der Diözese Osnabrück ernannt.

(8) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. die fachliche und religiöse Anregung und Förderung der Vereinsarbeit
2. die Planung, Beratung und Beschlußfassung der Vereinsaufgaben
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen einschließlich der Geschäftsführerin
5. die Berufung von Sachverständigen - auch von ad-hoc-Ausschüssen - für bestimmte Sachbereiche
6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
7. die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
8. die Prüfung der Übernahme von Beschlüssen der Organe des IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit - Deutscher Verband e.V. (Verbandsrat und Mitgliederversammlung) sowie deren Umsetzung.

(9) Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Arbeit es erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. Er wird durch die Vorsitzende schriftlich einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß der Vorstand zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einberufen werden.

(10) Vorstandsmitglieder können in der Vorstandssitzung nicht vertreten werden. Der Vor-stand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstands-mitglieder: bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

(11) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(12) Für bestimmte Arbeitsbereiche können Sachverständige ohne Stimmrecht vom Vorstand hinzugezogen werden.

§ 7 Prüfung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins ist jährlich zu prüfen. Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Prüferinnen/Prüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Vergütungsregelung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder

Mit Ausnahme des hauptberuflichen Vorstandsmitglieds (bzw. der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder) sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden.

Die Auslagen und der Aufwand können auch entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden.

§9 Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitgliedschaft bei IN VIA Deutschland

Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens.
Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.

Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. anzuhören.

§10 Kirchliche Grundordnung

Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 11 Aufsicht

(1) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.
(2) Der Verein legt dem Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie für das ablaufende Jahr erstellte Jahresrechnungen nebst Stellungnahme der Revisoren vor.
(3) Der Vorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.
(4) Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Osnabrück.
 a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 b) Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,- € überschreiten,
 c) Die Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie die Anstellung von Mitarbeitern, die im Stellenplan nicht vorgesehen sind.
 d) Beteiligungsverhältnisse aller Art
 e) Die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind,
 f) Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtungen den Betrag von 25.000,- € übersteigen.

g) Satzungsänderungen
h) Auflösung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. der es unmittelbar und aus-schließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Jugendsozialarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Eintragung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2014 von der Mitgliedsversammlung in Quakenbrück beschlossen und löst die Fassung vom 18.12.2013 ab.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.